

Vorblatt

Zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Visitationsordnung

A. Problemlage und Zielsetzung

Das geltende Visitationsgesetz stammt aus dem Jahr 2003 und bildet die Grundlage sowohl für die Visitation als auch für die Verwaltungsprüfung.

a) Die Visitation betreffend

Für die Visitation fand 2010 eine Anpassung an die neue Zusammensetzung der Kirchenleitung statt. 2014 wurde die Visitationsverordnung als Erläuterung des Gesetzes neu gefasst. Inzwischen hat sich die Visitationspraxis verändert. Sie ist vielfältiger geworden, um auf die Bedürfnisse der Dekanate und Gemeinden flexibler und passender eingehen zu können. In den letzten Jahren wurde eine Reihe neuer Formen der Visitation ausprobiert, die sich in den jeweils vorgefundenen Situationen bewährt haben. Angesichts laufender und kommender Strukturveränderungen ist in den nächsten Jahren weiteres Erproben angezeigt, um insbesondere in den entstehenden Nachbarschaftsräumen mit der Visitation möglichst große Effekte bei vertretbarem Aufwand zu erzielen.

Das geltende Visitationsgesetz bildet diese Entwicklungen nicht mehr ab, sodass eine Reform des Gesetzes unumgänglich erscheint. Diese soll in zwei Schritten erfolgen:

1. Zunächst soll mit wenigen Eingriffen das Visitationsgesetz so angepasst werden, dass die vielfältiger gewordene Praxis in unterschiedlichen Formen der Visitation und das Erproben neuer Gestalten der Visitation abgedeckt sind.
2. Nach Abschluss der Bildung der Nachbarschaftsräume und dem Sammeln von Visitationserfahrungen in den neuen Größen soll eine grundständige Überarbeitung des Gesetzes erfolgen.

Dieses Vorgehen ist darin begründet, dass aktuell bereits Änderungen am Gesetz erforderlich sind, um notwendige Anpassungen der Visitationspraxis und das Erproben neuer Formen zu ermöglichen – andererseits eine komplette Neufassung aber zu früh käme, da noch nicht hinreichende Erfahrungen, z.B. in der Visitation von Nachbarschaftsräumen, vorliegen.

b) Die Verwaltungsprüfung betreffend

Ziel der Verwaltungsprüfung ist es, die Qualität der Verwaltungsarbeit in den Kirchengemeinden auf einen zeitgemäßen Stand zu bringen und zu halten sowie EKHN-weit Verwaltungsstandards zu setzen, die eine Kooperation und gegenseitige Vertretung sowie Schulung auf Dekanatebene erleichtern. Die Kirchengemeinden sollen hierbei einmal pro Amtsperiode durch ein Verwaltungsaudit vor Ort unterstützt werden. Die Verwaltungsprüfung ist keine hierarchische Kritik an der Pfarramtsführung oder der Geschäftsführung der ehrenamtlichen Kirchenvorstandsvorsitzenden. Sie ist vielmehr ein Instrument, das den Ist-Stand der Verwaltung vor Ort erhebt und Kirchengemeinden hilft, den noch vorhandenen Handlungsbedarf zu erkennen. Den Dekanaten soll die Höhe des Unterstützungsbedarfs im Bereich der Verwaltung der Kirchengemeinden vermittelt werden, damit hier gezielt Abhilfe geschaffen werden kann.

Aufgrund eines synodalen Auftrags (DS 88/06) entwickelte die Kirchenverwaltung 2007 einen neuen Prüfbericht und etablierte ab 2010 eine gesamtkirchlich koordinierte Verwaltungsprüfung durch alle Dekanate. 2013 wurde ein erster Evaluationsbericht über die entwickelten Materialien

erstellt. Zwischen 2017 und 2019 wurden die Dekanate seitens der Kirchenleitung erneut um die Durchführung der turnusmäßigen Verwaltungsprüfung gebeten. Die Evaluation der Ergebnisse 2020 ergab, dass die Verwaltung der Kirchengemeinden in weiten Teilen bereits auf einem guten Niveau arbeitet. Die Evaluation der Ergebnisse war jedoch mithilfe der zur Verfügung gestellten Tabellen nur sehr zeitaufwändig zu bewältigen. Die Dekanate wünschten sich daher eine Digitalisierung und Überarbeitung des Prüfberichts, um zukünftig die Verwaltungsprüfung im Sinn einer Auditierung mit weniger Zeitaufwand durchführen zu können. Dies sollte sich auch in der neuen Begrifflichkeit widerspiegeln. Zudem wurden eine Fortführung der gesamtkirchlichen Koordinierung der Verwaltungsprüfung sowie die Digitalisierung des gesamten Verfahrens gewünscht, die die Erfassung und Auswertung der Auditierungsberichte deutlich vereinfacht.

B. Lösung

a) Die Visitation betreffend

Der Gesetzentwurf schlägt für den Bereich der Visitation vier Änderungen vor. Es wird die Präzisierung der Verantwortlichkeiten vorgeschlagen. Gemäß Art 51,54,55 KO sind die Pröpstinnen und Pröpste gemeinsam mit dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin und der Stellvertretenden Kirchenpräsidentin oder dem Stellvertretenden Kirchenpräsidenten für die Gestaltung der Visitationen zuständig. Das schließt das Festlegen der jeweiligen Form der Visitation, einschließlich möglicher Sonderformen wie Themen- oder Schwerpunktvisitationen, sowie das Erproben neuer Formen ausdrücklich ein. Die beiden klassischen Formen der Gemeindevisitation werden im Änderungsvorschlag weiterhin genannt, daneben sind aber auch andere Formen möglich. Folgerichtig entscheiden die Verantwortlichen auch über Größe, Zusammensetzung und Vorsitz der Kommissionen.

b) Die Verwaltungsprüfung betreffend

Für die Verwaltungsprüfung hat die Kirchenleitung bereits den Einsatz eines entsprechenden, am Markt befindlichen Computerprogramms beschlossen. Es könnte den Dekanaten ab Frühjahr 2023 zur Verfügung stehen. Die Dekanate können dann entscheiden, ob sie das Verwaltungsaudit wie bisher für bestehende Kirchengemeinden durchführen oder das Verwaltungsaudit als Instrument nutzen, die Bildung von gemeinsamen Gemeindebüros zu unterstützen.

Die Digitalisierung der Verwaltungsprüfung wird es auch ermöglichen, die Auditierungsberichte in einem Dokumentenmanagementsystem für alle Kirchengemeinden abzulegen und so dauerhaft zu sichern. Ein Ausdruck wird weiterhin möglich sein, ist aber nicht verpflichtend, wenn das DMS-System genutzt wird.

Das Verwaltungsaudit bleibt eingebettet in ein Netz von weiteren Maßnahmen, um den Stand der kirchengemeindlichen Verwaltung regelmäßig im Sinne von Checks zu erheben und durch die Formulierung von allgemeinen Standards zu begleiten, diese sind u.a.:

- Kirchengemeindehandbuch
- Übergabeprotokoll beim Wechsel im Kirchengemeindevorstandsvorsitz
- Pfarramtsübergabeprotokoll

Das Programm könnte daher auch für die Routinevorgänge aus diesem Bereich, wie die Übergabeprotokolle beim Wechsel im Kirchengemeindevorstandsvorsitz oder die Pfarramtsübergabeprotokolle, die Übergabe bei Wechseln im Dekaneamt oder im Dekanatsynodalvorstandsvorsitz genutzt werden.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Keine

E. Beteiligung

Kirchenleitung

F. Anlage

Synopse

G. Referent / Referentin

Visitationsbeauftragter Pfr. Dr. Löwe

Oberkirchenrätin Zander

Die Regelungen im Einzelnen

1. Änderung von § 2 Absatz 7

Die Regelung nennt die Verantwortlichen der Visitation ausdrücklich. Diese sind frei, über Formen der Visitation zu entscheiden. Hierzu gehört das Festsetzen einer Themen- oder Schwerpunktvisitation ebenso wie das Erproben neuer Formen. Gemeinsam arbeiten sie konzeptionell an der Visitation und evaluieren die Prozesse.

2. Änderung von § 3 Absatz 4

§ 3 wird ergänzt um weitere mögliche Formen. Form I und Form II sind nicht mehr ausschließlich. Ausdrücklich sind jetzt auch weitere Formen möglich, die nicht näher präzisiert werden, um eine Weiterentwicklung der Visitation angesichts der Neubildungen der Nachbarschaftsräume zu ermöglichen.

3. Änderung von § 4 Absätze 1 und 4

In Absatz 1 wird die Regelung zur Bildung von Kommissionen geöffnet und nicht mehr zwingend vorgesehen. Wird mit Kommissionen gearbeitet, was weiterhin der Normalfall ist, wird für diese nur noch eine Mindestgröße festgelegt. Zudem regeln Pröpstin oder Propst zukünftig den Vorsitz, der dann auch von ihr / ihm selbst oder von Ehrenamtlichen wahrgenommen werden kann.

In Absatz 4 wird für Visitationen, die nicht der festgelegten Form I oder Form II folgen, die Zusammensetzung und die Regelung des Vorsitzes ganz in die Verantwortung von Pröpstin oder Propst gelegt.

4. Änderung von § 21

§ 21 regelt die Verwaltungsprüfung. Der Paragraph ist bisher ohne Überschrift. Er erhält daher die Überschrift „Verwaltungsaudit“. Durch die neue Begrifflichkeit soll verdeutlicht werden, dass es nicht um eine Prüfung der Verwaltung der Kirchengemeinden geht, sondern um eine Begleitung und Beratung der Kirchengemeinden mit dem Ziel, den Standard der kirchengemeindlichen und pfarramtlichen Verwaltung hoch zu halten, um die Anschlussfähigkeit an Entwicklungen außerhalb des kirchlichen Bereichs zu sichern.

Da das Verwaltungsaudit gesamtkirchlich einheitlich digitalisiert werden soll, wird in Absatz 1 verpflichtend vorgesehen, dass alle Dekanate das von der Kirchenleitung vorgesehene Computerprogramm für die Durchführung des Verwaltungsaudits nutzen. Zudem sind datenschutzrechtliche Regelungen notwendig, um eine Auswertung der digital erhobenen Daten durch die Dekanate und die Gesamtkirche auf eine sichere rechtliche Grundlage zu stellen.

Da Dekaninnen und Dekane keine Pfarrstelle einer Kirchengemeinde mehr innehaben oder verwalten, kann die bisherige Regelung des Absatzes 3 Satz 4 entfallen.

Um das Verfahren des Verwaltungsaudits ohne Medienbrüche organisieren zu können, wird den Kirchengemeinden gemäß der Neuregelung in Absatz 5 ein Bericht als Datei in Textform zur Verfügung gestellt. Diese Datei kann ausgedruckt oder bei den Kirchengemeinden digital gespeichert werden.

Kirchengesetz zur Änderung des Visitationsgesetzes

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Visitationsgesetz vom 29. November 2003 (ABl. 2004 S. 96), geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „der Verwaltungsprüfung“ durch die Wörter „des Verwaltungsaudits“ ersetzt.

2. § 2 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident, die Stellvertretende Kirchenpräsidentin oder der Stellvertretende Kirchenpräsident sowie die Pröpstinnen und Pröpste sind für die Visitation verantwortlich. Sie legen gemeinsam Konzeption, Gestaltung und Inhalte der Visitationen fest. Dies umfasst auch die Möglichkeit, in der Form nicht gebundene Themen- oder Schwerpunktvisitationen durchzuführen oder neue Formen zu erproben. Sie evaluieren die Prozesse der Visitation. Die Kirchenleitung schlägt der Kirchensynode Konsequenzen für Kirchengemeinden, Dekanate, Werke und Dienste und die Gesamtkirche vor.“

3. § 3 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Visitation in den Gemeinden eines Dekanats kann in verschiedenen Formen durchgeführt werden, über die die Pröpstin oder der Propst im Benehmen mit dem Dekanatsynodalvorstand befindet.“

1. Bei Form I organisiert die Pröpstin oder der Propst in Abstimmung mit dem Dekanatsynodalvorstand einen wechselseitigen Besuchsdienst. Dazu bilden zwei Gemeinden innerhalb eines Dekanats je eine Kommission und besuchen sich gegenseitig.
2. Bei Form II werden die Gemeinden im Dekanat durch externe Kommissionen besucht, die die Pröpstin oder der Propst aus Nachbardekanaten beruft.
3. Weitere Formen sind entsprechend der Bedarfe möglich.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Visitation wird in der Besuchsphase in der Regel von Kommissionen wahrgenommen. Diese bestehen aus mindestens drei Personen. Den Vorsitz regelt die Pröpstin oder der Propst.“

b. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei allen übrigen Formen der Visitation legt die Pröpstin oder der Propst die Zusammensetzung und den Vorsitz der Kommissionen fest.“

5. Abschnitt 7 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 7

Verwaltungsaudit

§ 21

Verwaltungsaudit

(1) Das Verwaltungsaudit geschieht außerhalb der Visitation. Es betrifft die Verwaltungsvorgänge im engeren Sinne. Im pfarramtlichen Bereich werden insbesondere Kirchenbuchführung, Chronik und Beurkundungswesen geprüft. Im kirchengemeindlichen Bereich bezieht sich die Prüfung insbesondere auf Vermögens- und Finanzverwaltung einschließlich Kollektenwesen, Liegenschaften und Gebäude, Bestandsbuch, Gemeindegliederverzeichnis und Meldewesen, Protokollbücher, Aktenführung, Siegelwesen und Archiv. Gesamtkirchlich eingeführte Verfahren für das EDV-gestützte Verwaltungsaudit sind anzuwenden. Zur Aufgabenerfüllung der Dekanate sowie der Kirchenverwaltung kann für die automatisiert verarbeiteten Daten der Verwaltungsauditierungen ein automatisiertes Abrufverfahren eingerichtet werden (§ 4 Nummer 3 DSG-EKD).

(2) Die Auditorinnen und Auditoren nehmen Einsicht in die Verwaltungsvorgänge und berücksichtigen die Prüfungsergebnisse anderer kirchlicher Stellen.

(3) Der Dekanatssynodalvorstand und – für den pfarramtlichen Bereich – die Dekanin oder der Dekan sind für das Verwaltungsaudit verantwortlich. Sie können zu ihrer Unterstützung Kommissionen berufen, denen in der Regel drei Personen angehören. In der eigenen Gemeinde darf niemand prüfen.

(4) Während einer Wahlperiode der Dekanatssynode soll in jeder Kirchengemeinde einmal die Verwaltung auditiert werden.

(5) Über das Ergebnis des Verwaltungsaudits wird ein Bericht in Textform erstellt. Dieser wird dem Kirchenvorstand zwecks Auswertung zugeleitet. Der Kirchenvorstand kann innerhalb von sechs Monaten zu dem Bericht gegenüber dem Dekanatssynodalvorstand Stellung nehmen.

(6) Die Pröpstin oder der Propst wird über das Ergebnis des Verwaltungsaudits informiert.

(7) Der Bericht über die Prüfung und Auswertung wird der Kommission der folgenden Auditierung vorgelegt.

(8) Die Kirchenleitung kann ein außerordentliches Verwaltungsaudit anordnen.

(9) Die Kosten des Verwaltungsaudits trägt das Dekanat.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Synopsis zum Visitationsgesetz (VisG)

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag
<p>Kirchengesetz zur Ordnung der Visitation und der Verwaltungsprüfung (Visitationsgesetz – VisG) Vom 29. November 2003 (ABl. 2004 S. 96), geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118)</p>	<p>Kirchengesetz zur Ordnung der Visitation und des Verwaltungsaudits (Visitationsgesetz – VisG) (ABl. 2004 S. 96), geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118)</p>
<p>Abschnitt 1 Grundlegung, Aufgaben und Ziele der Visitation</p>	
<p>§ 1 Grundlegung</p> <p>(1) 1 Niemand kann für sich allein Christin oder Christ sein; wir sind aufeinander angewiesen. 2 Christliche Gemeinden leben von den Beziehungen untereinander. 3 Sie brauchen den Austausch mit den anderen, sind angewiesen auf Hilfen und benötigen das kritische Gespräch.</p> <p>(2) 1 Die Visitation beruht auf dem reformatorischen Verständnis von Leitung und Erneuerung der Kirche. 2 Alle Aktivitäten der Kirche dienen dem Auftrag, den Menschen das Evangelium von Jesus Christus zu verkündigen und seine Liebe erfahrbar zu machen.</p> <p>(3) Die Visitation soll alle Beteiligten ermutigen, die ihnen von Gott verliehenen Gaben zum Aufbau der Kirche und der Gemeinde und zur Verkündigung des Evangeliums einzusetzen.</p> <p>(4) 1 Dieser Auftrag stellt sich in einer Umbruchsituation. 2 Die Bindekräfte von Institutionen und Traditionen sind schwächer geworden. 3 An eine Kirche, die sich als offene Volkskirche versteht, stellt dies neue Herausforderungen, denen mit der Neuordnung der Visitation Rechnung getragen werden soll.</p>	
<p>§ 2 Aufgaben und Ziele der Visitation</p> <p>(1) 1 Die Visitation hat die Aufgabe, die Besuchten durch Anerkennung der bisherigen Arbeit zu ermutigen und die beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und</p>	

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag
<p>Mitarbeiter zu stärken. 2 Zum Abschluss der Visitation vereinbaren Gemeinden, Dekanate, Dienste und kirchliche Einrichtungen Ziele ihrer künftigen Arbeit.</p> <p>(2) Die Visitation soll die Verbundenheit zwischen Gemeinden untereinander und mit den kirchlichen Diensten stärken; sie gibt Anstöße zum Erfahrungsaustausch, zu gemeinsamer Planung, zu übergemeindlicher Zusammenarbeit und zur Vernetzung.</p> <p>(3) Die Visitation soll herausarbeiten, wodurch die Arbeit in Gemeinden, Dekanaten und der Kirche bereichert werden kann und so Grundlagen für Veränderungsprozesse schaffen, sie initiieren und begleiten.</p> <p>(4) 1 Der Kirchenvorstand oder das entsprechende Leitungsgremium trägt Verantwortung für die Visitation in seinem Bereich. 2 Das beinhaltet folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Bilanzierung, unter Berücksichtigung vorgegebener Fragestellungen, 2. das Erstellen einer Bedarfsanalyse, 3. das Aufgreifen von Problemen und die Suche nach Lösungen, 4. das Überprüfen von Zielen, 5. das Erkennen von Fehlentwicklungen und Korrekturen. <p>(5) Die Visitation soll die missionarische und diakonische Verantwortung stärken, zu ökumenischer Zusammenarbeit anregen und an die Aufgabe der Christinnen und Christen erinnern, für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung einzutreten.</p> <p>(6) Die Visitation soll Verständnis für die Aufgaben des Rechts in der Kirche wecken; sie soll auf die Einhaltung der Ordnungen achten, aber auch fragen, ob diese dem kirchlichen Auftrag dienen oder Änderungen zu empfehlen sind.</p>	<p>(7) <u>Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident, die Stellvertretende Kirchenpräsidentin oder der Stellvertretende Kirchenpräsident sowie die Pröpstinnen und Pröpste sind</u></p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag
<p>(7) 1 Die Pröpstinnen und Pröpste evaluieren die Prozesse der Visitation. 2 Die Kirchenleitung schlägt der Kirchensynode Konsequenzen für Kirchengemeinden, Dekanate, Werke und Dienste und die Gesamtkirche vor.</p>	<p><u>für die Visitation verantwortlich. Sie legen gemeinsam Konzeption, Gestaltung und Inhalte der Visitationen fest. Dies umfasst auch die Möglichkeit, in der Form nicht gebundene Themen- oder Schwerpunktvisitationen durchzuführen oder neue Formen zu erproben. Sie evaluieren die Prozesse der Visitation. Die Kirchenleitung schlägt der Kirchensynode Konsequenzen für Kirchengemeinden, Dekanate, Werke und Dienste und die Gesamtkirche vor.</u></p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Visitation der Gemeinden eines Dekanats</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Grundsätze für die Durchführung</p> <p>(1) Innerhalb von acht Jahren soll in jeder Gemeinde und in den Diensten im Bereich eines Dekanates eine Visitation stattfinden.</p> <p>(2) 1 Die Visitation beginnt mit der Vorbereitung des Besuches. 2 Sie wird von einer Kommission durchgeführt; diese legt ihre Wahrnehmungen in einem schriftlichen Bericht nieder. 3 Daran anschließend beendet eine Auswertung mit Zielvereinbarungen für die künftige Arbeit, welche protokolliert werden, die Visitation.</p> <p>(3) 1 Die Visitation in einem Dekanat findet gleichzeitig in allen Gemeinden und Diensten eines Dekanates statt. 2 Sie soll innerhalb von zwölf Monaten abgeschlossen sein.</p> <p>(4) Die Visitation in den Gemeinden eines Dekanats kann in zwei Formen durchgeführt werden, über die die Pröpstin oder der Propst im Benehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand befindet.</p> <p>1. 1 Bei Form I organisiert die Pröpstin oder der Propst in Abstimmung mit dem Dekanatssynodalvorstand einen wechselseitigen Besuchsdienst. 2 Dazu bilden zwei Gemeinden</p>	<p>(4) Die Visitation in den Gemeinden eines Dekanats kann in <u>verschiedenen</u> Formen durchgeführt werden, über die die Pröpstin oder der Propst im Benehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand befindet.</p> <p>1. 1 Bei Form I organisiert die Pröpstin oder der Propst in Abstimmung mit dem Dekanatssynodalvorstand einen wechselseitigen Besuchsdienst. 2 Dazu bilden zwei Gemeinden</p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag
<p>innerhalb eines Dekanats je eine Kommission und besuchen sich gegenseitig.</p> <p>2. Bei Form II werden die Gemeinden im Dekanat durch externe Kommissionen besucht, die die Pröpstin oder der Propst aus Nachbardekanaten beruft.</p> <p>(5) 1 Die Leitung obliegt der Pröpstin oder dem Propst. 2 Sie oder er wird dabei von den Dekaninnen und Dekanen, den Dekanatsynodalvorständen und der oder dem Beauftragten für die Visitation unterstützt.</p>	<p>innerhalb eines Dekanats je eine Kommission und besuchen sich gegenseitig.</p> <p>2. Bei Form II werden die Gemeinden im Dekanat durch externe Kommissionen besucht, die die Pröpstin oder der Propst aus Nachbardekanaten beruft.</p> <p>3. <u>Weitere Formen sind entsprechend der Bedarfe möglich.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Kommissionen für die Visitation</p> <p>(1) 1 Die Visitation wird in der Besuchsphase von Kommissionen wahrgenommen. 2 Sie bestehen <u>in der Regel aus fünf</u>, mindestens jedoch drei Personen. 3 <u>Ein Mitglied ist eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der die Geschäftsführung übernimmt.</u></p> <p>(2) 1 Bei Form I ordnet die Pröpstin oder der Propst im Einvernehmen mit dem Dekanatsynodalvorstand jeweils zwei Gemeinden nach vorher festgelegten Kriterien einander zu. 2 Die Kirchenvorstände dieser Gemeinden schlagen der Pröpstin oder dem Propst jeweils neben einer Pfarrerin oder einem Pfarrer zwei bis vier weitere Gemeindeglieder für die Kommission vor, die dann von ihr oder ihm berufen werden.</p> <p>(3) Bei Form II beruft die Pröpstin oder der Propst Pfarrerrinnen und Pfarrer aus Nachbardekanaten (nicht nur aus Kirchengemeinden), die wiederum weitere zwei bis vier Personen zur Mitarbeit gewinnen und der Pröpstin oder dem Propst zur Berufung vorschlagen.</p> <p>(4) <u>Für die Gemeinde der Dekanin oder des Dekans kann die Pröpstin oder der Propst die Mitglieder der Kommission berufen und den Vorsitz übernehmen.</u></p>	<p>(1) Die Visitation wird in der Besuchsphase <u>in der Regel</u> von Kommissionen wahrgenommen. 2 Diese bestehen aus mindestens drei Personen. 3 <u>Den Vorsitz regelt die Pröpstin oder der Propst.</u></p> <p>(4) <u>Bei allen übrigen Formen der Visitation legt die Pröpstin oder der Propst die Zusammensetzung und den Vorsitz der Kommissionen fest.</u></p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag
<p style="text-align: center;">§ 5 Vorbereitung der Visitation</p> <p>(1) Die Pröpstin oder der Propst teilt nach Absprache mit den Dekanatssynodalvorständen den Dekanaten des Propsteibereiches den Zeitplan für die Visitation mit.</p> <p>(2) Die Pröpstin oder der Propst sorgt in Zusammenarbeit mit der oder dem Beauftragten für die Vorbereitung der Mitglieder der Kommissionen und der gastgebenden Kirchengemeinden.</p> <p>(3) Spätestens vier Wochen vor dem Besuchstermin informieren die Kirchenvorstände in einem Gemeindebericht die Mitglieder der Kommission und den Dekanatssynodalvorstand über die Situation der Gemeinde, ihre Arbeit, über Probleme und Erwartungen.</p> <p>(4) Schwerpunkte und Ablauf der Visitation werden spätestens drei Wochen vor dem Besuchstermin zwischen der Kommission und dem Kirchenvorstand „endgültig vereinbart.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Durchführung der Visitation</p> <p>(1) Die Besuche der Visitation gelten der Gemeinde in allen ihren Lebensäußerungen, vor allem dem Gottesdienst, der Seelsorge, den Amtshandlungen, dem Unterricht, den verschiedenen Gruppen und den Mitarbeitenden, den Arbeitszweigen und Einrichtungen sowie der Leitung und Organisation der Gemeinde, unbeschadet der Prüfung der Verwaltung gemäß § 21.</p> <p>(2) 1 Der Kirchenvorstand beschließt das Programm für die Visitation; er teilt es der Pröpstin oder dem Propst mit und macht es in der Gemeinde rechtzeitig und öffentlich bekannt. 2 Er lädt zu den Veranstaltungen ein. 3 Er weist darauf hin, dass sich jedes Gemeindeglied mit persönlichen Erfahrungen, Anregungen und Beschwerden mündlich oder schriftlich an die Kommission wenden kann.</p>	

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag
<p>(3) 1 Die Visitation nimmt die Bereiche „Geistliches Leben“, „Soziales und kulturelles Umfeld“ und „Arbeit der Gremien, Gruppen und Kreise“ in den Blick. 2 Die evangelischen Religionslehrerinnen und Religionslehrer am Ort sind zu einem Gespräch einzuladen.</p> <p>(4) 1 Die Kommission nimmt die Gemeinde auch in ihren Beziehungen im sozialen Kontext und zum Dekanat wahr. 2 Begegnungen mit anderen Konfessionen, mit besonderen Gruppen am Ort und mit Personen des öffentlichen Lebens sollen dabei vorgesehen werden.</p> <p>(5) Während der Visitation findet eine Gemeindeversammlung statt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 Abschluss des Besuches</p> <p>(1) 1 Der Besuch wird durch ein Auswertungsgespräch der Kommission mit dem Kirchenvorstand abgeschlossen. 2 Darin sollen wichtige Wahrnehmungen festgehalten und Empfehlungen benannt werden.</p> <p>(2) 1 Die Kommission erstellt unter Berücksichtigung des Auswertungsgesprächs einen Bericht und leitet ihn spätestens drei Wochen nach Beendigung ihrer Besuche dem Kirchenvorstand, dem Dekanatssynodalvorstand und der Pröpstin oder dem Propst zu. 2 Der Kirchenvorstand kann dazu eine Stellungnahme abgeben.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 Abschluss der Visitation</p> <p>1 Die Pröpstin oder der Propst führt gemeinsam mit dem Dekanatssynodalvorstand und einem Mitglied der Kommission auf der Grundlage des Berichtes ein Auswertungsgespräch mit dem Kirchenvorstand, um Vereinbarungen über Ziele für die nächsten Jahre zu treffen. 2 Damit endet die Visitation.</p>	

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Umsetzung der Zielvereinbarungen im Anschluss an die Visitation</p> <p>(1) Gemeinsam wird festgelegt, in welcher Weise dem Dekanatssynodalvorstand über die weitere Entwicklung der Vereinbarungen berichtet wird.</p> <p>(2) Der Dekanatssynodalvorstand unterrichtet die Pröpstin oder den Propst über die weiteren Entwicklungen der Gemeinden und des Dekanates.</p>	
<p style="text-align: center;">Abschnitt 3</p> <p style="text-align: center;">Visitation der Werke, Dienste und Einrichtungen im Bereich eines Dekanat</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Grundsätze</p> <p>(1) Innerhalb von acht Jahren findet parallel zur Visitation in den Gemeinden ein Besuch der Organe, Einrichtungen und Dienste im Bereich eines Dekanates statt.</p> <p>(2) Die Visitation gilt dem Dekanat mit allen seinen Organen, den Arbeitszweigen und Einrichtungen sowie der Leitung und Organisation des Dekanats, unbeschadet der Prüfung der Verwaltung gemäß § 21.</p> <p>(3) Die Visitation im Dekanat ist besonders darauf ausgerichtet, die Kirche in der Region in den Blick zu nehmen, den Einrichtungen, Werken und Diensten bei der Erfüllung ihres Auftrags sowie bei der Beurteilung und Weiterentwicklung ihrer Arbeit zu helfen und die gegenseitige Verbundenheit und gemeinsame Verantwortung der Organe des Dekanats und der Gesamtkirche zu vertiefen.</p> <p>(4) 1 Die Leitung obliegt der Pröpstin oder dem Propst. 2 Sie oder er wird dabei von den Dekaninnen und Dekanen, dem Dekanatssynodalvorstand und der oder dem Beauftragten unterstützt.</p>	

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag
<p style="text-align: center;">§ 11 Kommissionen für die Visitation</p> <p>(1) 1 Für die Visitation im Dekanat beruft die Pröpstin oder der Propst in Zusammenarbeit mit dem Dekanatssynodalvorstand Personen zur Mitarbeit in den Kommissionen. 2 Die Pröpstin oder der Propst regelt den Vorsitz. 3 In der Kommission sollen fachliche Kenntnisse über die zu besuchende Einrichtung vorhanden sein.</p> <p>(2) 1 Alle Werke und Dienste, die im Dekanat tätig sind, werden im Zusammenhang mit der Visitation im Dekanat besucht. 2 Gegebenenfalls muss das Einverständnis der zuständigen Stellen eingeholt werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 12 Vorbereitung der Visitation</p> <p>(1) Die Pröpstin oder der Propst sorgt für die Vorbereitung der Kommissionen und der Einrichtungen.</p> <p>(2) Schwerpunkte und Ablauf der Visitation werden bis spätestens drei Wochen vor dem Besuchstermin zwischen der Kommission und der entsprechenden Einrichtung endgültig vereinbart.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 13 Durchführung der Visitation</p> <p>(1) Die Kommission nimmt das Dekanat auch in seinen Beziehungen im sozialen Kontext, zu Propstei und Landeskirche wahr.</p> <p>(2) Nach Möglichkeit sollen neben dem konkreten Arbeitsgebiet ähnlich wie in den Gemeinden die Felder „Geistliches Leben“, „Soziales und kulturelles Umfeld“ und „Mitarbeitende“ das Besuchsprogramm bestimmen.</p> <p>(3) Die Vernetzung mit Kirchengemeinden und anderen kirchlichen Einrichtungen, Werken und Diensten wird thematisiert.</p> <p>(4) 1 Der Dekanatssynodalvorstand macht den Ablauf der Visitation im Dekanat rechtzeitig</p>	

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag
bekannt. 2 Er informiert in den entsprechenden Gremien.	
<p style="text-align: center;">§ 14 Abschluss des Besuches</p> <p>(1) 1 Der Besuch der Kommission ist mit ihrem Bericht abgeschlossen. 2 Darin sollen wichtige Wahrnehmungen festgehalten und Empfehlungen benannt werden.</p> <p>(2) 1 Der Bericht wird spätestens drei Wochen nach Beendigung der Besuche der besuchten Einrichtung, dem Dekanatssynodalvorstand und der Pröpstin oder dem Propst zugestellt. 2 Die jeweiligen Gastgeber können dazu eine Stellungnahme abgeben.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 15 Abschluss der Visitation</p> <p>1 Die Pröpstin oder der Propst führt gemeinsam mit dem Dekanatssynodalvorstand auf der Grundlage des Berichts ein Gespräch mit dem Leitungsgremium der Einrichtung, um Vereinbarungen über Ziele für die nächsten Jahre zu treffen. 2 Damit endet die Visitation.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 16 Umsetzung der Zielvereinbarungen im Anschluss an die Visitation</p> <p>(1) Gemeinsam wird festgelegt, in welcher Weise dem Dekanatssynodalvorstand über die weitere Umsetzung der Vereinbarungen berichtet wird.</p> <p>(2) Der Dekanatssynodalvorstand unterrichtet die Pröpstin oder den Propst über die weiteren Entwicklungen des Dekanats.</p>	
<p style="text-align: center;">Abschnitt 4 Visitation in Einrichtungen und Verbänden der Gesamtkirche</p>	
<p style="text-align: center;">§ 17 Grundsätze</p> <p>(1) Innerhalb von acht Jahren findet parallel zur Visitation in den Gemeinden und Dekanaten eine Visitation der Dienste, Einrichtungen</p>	

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag
<p>und Verbände im Bereich der Gesamtkirche statt.</p> <p>(2) Die Visitation in Einrichtungen und Verbänden der Gesamtkirche ist besonders darauf ausgerichtet, die Kooperation zu verbessern, das Zusammengehörigkeitsgefühl zu stärken und allen Ebenen bei der Erfüllung ihres Auftrags sowie bei der Beurteilung und Weiterentwicklung ihrer Arbeit zu helfen.</p> <p>(3) Die Leitung obliegt der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten, die oder der die Zuständigkeiten intern regelt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 18 Anzuwendende Bestimmungen</p> <p>Die Bestimmungen über die Visitation in Gemeinden und Dekanaten gelten sinngemäß auch für die Visitation im Bereich der Gesamtkirche.</p>	
<p style="text-align: center;">Abschnitt 5 Außerordentliche Visitation</p>	
<p style="text-align: center;">§ 19 Verfahren</p> <p>(1) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident kann eine außerordentliche Visitation für eine einzelne Gemeinde oder einen einzelnen Dienst auf allen kirchlichen Ebenen anordnen.</p> <p>(2) Eine einzelne Gemeinde, ein Dekanat, vertreten durch seine Synode, oder ein einzelner Dienst kann für sich eine Visitation beantragen.</p> <p>(3) Die Bestimmungen für die Visitation gelten sinngemäß auch für die außerordentliche Visitation.</p>	
<p style="text-align: center;">Abschnitt 6 Kosten der Visitation</p>	
<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p>(1) 1 Die Kosten der Kommission übernimmt die Gesamtkirche. 2 Die übrigen Kosten</p>	

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag
<p>werden von der Gemeinde oder Einrichtung getragen.</p> <p>(2) Die Kosten für Beratungen in Auswertung der Visitation trägt die Gemeinde oder Einrichtung, die solche Beratungen in Anspruch nimmt.</p>	
<p style="text-align: center;">Abschnitt 7 Verwaltungsprüfung</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 7 <u>Verwaltungsaudit</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 21</p> <p>(1) 1 <u>Die Verwaltungsprüfung</u> geschieht außerhalb der Visitation. 2 Sie betrifft die Verwaltungsvorgänge im engeren Sinne. 3 Im pfarramtlichen Bereich werden insbesondere Kirchenbuchführung, Chronik und Beurkundungswesen geprüft. 4 Im kirchengemeindlichen Bereich bezieht sich die Prüfung insbesondere auf Vermögens- und Finanzverwaltung einschließlich Kollektenwesen, Liegenschaften und Gebäude, Bestandsbuch, Gemeindegliederverzeichnis und Meldewesen, Protokollbücher, Aktenführung, Siegelwesen und Archiv.</p> <p>(2) Die <u>Prüferinnen und Prüfer</u> nehmen Einsicht in die Verwaltungsvorgänge und berücksichtigen die Prüfungsergebnisse anderer kirchlicher Stellen.</p> <p>(3) 1 Der Dekanatssynodalvorstand und – für den pfarramtlichen Bereich – die Dekanin oder der Dekan sind für die <u>Verwaltungsprüfung</u> verantwortlich. 2 Sie können zu ihrer Unterstützung Kommissionen berufen, denen in der Regel drei Personen angehören. 3 In der eigenen Gemeinde darf niemand prüfen. 4 <u>Die</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 21</p> <p style="text-align: center;">Verwaltungsaudit</p> <p>(1) <u>Das Verwaltungsaudit</u> geschieht außerhalb der Visitation. Es betrifft die Verwaltungsvorgänge im engeren Sinne. Im pfarramtlichen Bereich werden insbesondere Kirchenbuchführung, Chronik und Beurkundungswesen geprüft. Im kirchengemeindlichen Bereich bezieht sich die Prüfung insbesondere auf Vermögens- und Finanzverwaltung einschließlich Kollektenwesen, Liegenschaften und Gebäude, Bestandsbuch, Gemeindegliederverzeichnis und Meldewesen, Protokollbücher, Aktenführung, Siegelwesen und Archiv. <u>Gesamtkirchlich eingeführte Verfahren für das EDV-gestützte Verwaltungsaudit sind anzuwenden. Zur Aufgabenerfüllung der Dekanate sowie der Kirchenverwaltung kann für die automatisiert verarbeiteten Daten der Verwaltungsauditierungen ein automatisiertes Abrufverfahren eingerichtet werden (§ 4 Nummer 3 DSG-EKD).</u></p> <p>(2) Die <u>Auditorinnen und Auditoren</u> nehmen Einsicht in die Verwaltungsvorgänge und berücksichtigen die Prüfungsergebnisse anderer kirchlicher Stellen.</p> <p>(3) Der Dekanatssynodalvorstand und – für den pfarramtlichen Bereich – die Dekanin oder der Dekan sind für das <u>Verwaltungsaudit</u> verantwortlich. Sie können zu ihrer Unterstützung Kommissionen berufen, denen in der Regel drei Personen angehören. In der eigenen Gemeinde darf niemand prüfen.</p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag
<p><u>pfarramtliche Verwaltung der Dekanin oder des Dekans prüft eine von der Kirchenleitung zu berufende Kommission.</u></p> <p>(4) Während einer Wahlperiode der Dekanatsynode soll in jeder Kirchengemeinde einmal die Verwaltung <u>geprüft</u> werden.</p> <p>(5) 1 Über das Ergebnis <u>der Verwaltungsprüfung</u> wird ein Bericht erstellt. 2 Dieser wird dem Kirchenvorstand zwecks Auswertung vorgelegt. 3 Der Kirchenvorstand nimmt innerhalb von sechs Monaten zu dem Bericht gegenüber dem Dekanatssynodalvorstand Stellung.</p> <p>(6) Die Pröpstin oder der Propst wird über das Ergebnis der <u>Verwaltungsprüfung</u> informiert. (7) Der Bericht über die Prüfung und Auswertung wird der Kommission der folgenden <u>Visitation</u> auf Wunsch vorgelegt.</p> <p>(8) Die Kirchenleitung kann eine außerordentliche <u>Verwaltungsprüfung</u> anordnen.</p> <p>(9) Die Kosten der <u>Verwaltungsprüfung</u> trägt das Dekanat.</p>	<p>(4) Während einer Wahlperiode der Dekanatsynode soll in jeder Kirchengemeinde einmal die Verwaltung <u>auditiert</u> werden.</p> <p>(5) Über das Ergebnis <u>des Verwaltungsaudits</u> wird ein Bericht in Textform erstellt. Dieser wird dem Kirchenvorstand zwecks Auswertung zugeleitet. Der Kirchenvorstand kann innerhalb von sechs Monaten zu dem Bericht gegenüber dem Dekanatssynodalvorstand Stellung nehmen.</p> <p>(6) Die Pröpstin oder der Propst wird über das Ergebnis des <u>Verwaltungsaudits</u> informiert. (7) Der Bericht über die Prüfung und Auswertung wird der Kommission der folgenden <u>Auditierung</u> vorgelegt.</p> <p>(8) Die Kirchenleitung kann ein außerordentliches <u>Verwaltungsaudit</u> anordnen.</p> <p>(9) Die Kosten des <u>Verwaltungsaudits</u> trägt das Dekanat.</p>
<p>Abschnitt 8 Schlussbestimmungen</p>	
<p style="text-align: center;">§ 22 Ausführungsbestimmungen</p> <p>Näheres zur Ausführung dieses Kirchengesetzes bestimmt die Kirchenleitung.</p>	